



Schweizerische Volkspartei Sektion Niederhasli

Statuten

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Inhalt	Seite
I.	Name und Zweck	3
II.	Mitgliedschaft	3
III.	Organe	4
IV.	Finanzen	7
V.	Presse	7
VI.	Allgemeine Bestimmungen	7

I. Name und Zweck

Art. 1 Name

Die Schweizerische Volkspartei Niederhasli (SVP), bildet gemäss Artikel 60 ff. des ZGB einen Verein mit Sitz im der Politischen Gemeinde Niederhasli. Die SVP Niederhasli **ist** eine Sektion der Schweizerischen Volkspartei, Kanton Zürich.

Art. 2 Zweck

Die Partei erstrebt einen Staat, der mit möglichst einfachen Mitteln Wohlergehen, Ordnung und Recht sichert. Sie steht zum demokratischen Staatswesen und seinen Einrichtungen. Die Partei vertritt im Übrigen die in den Programmen und Richtlinien festgelegten Grundsätze.

Die Partei setzt sich aktiv für die Belange der Politischen Gemeinde Niederhasli ein.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzungen

Der Beitritt zur Partei steht allen zu, die sich zu dem in Art. 2 umschriebenen Zweck bekennen. Wer als Mitglied der SVP Niederhasli angehört, ist zugleich auch Mitglied der SVP des Kantons Zürich.

Art. 4 Erwerb

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben.

Artikel 5 Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten unter Wahrung einer dreimonatigen Frist durch schriftliche Erklärung auf Ende des Kalenderjahres
- Tod
- Verweigerung des Mitgliederbeitrages trotz **zweimaliger** schriftlicher Mahnung
- Verweigerung der Parteisteuer trotz **zweimaliger** schriftlicher Mahnung
- Ausschluss.

Artikel 6 Ausschluss

Handelt ein Mitglied gegen die Interessen der Partei, so kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Der Ausschluss bedarf keiner Begründung.

Artikel 7 Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse über Aufnahme oder deren Verweigerung und gegen Ausschlüsse von Mitgliedern (Art. 4, Abs. 1 / Art. 5 Abs. 5) kann von allen Betroffenen innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zustellung des Entscheides beim Parteivorstand der SVP Kanton Zürich rekuriert werden. Dieser entscheidet endgültig. Wird auf einen Rekurs verzichtet, so tritt der Ausschluss nach Ablauf der Rekursfrist sofort in Kraft.

Artikel 8 Anspruch Vereinsvermögen/ Beitragspflicht

Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und schulden die Beiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Artikel 9 Jahresbeitrag

Die Partei erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der von der Generalversammlung festgesetzt wird. Sie ist auch berechtigt, Sonderbeiträge zu erheben.

Artikel 10 Parteisteuer

Die Partei erhebt von den Mitgliedern, die ein Behördenamt in der Politischen Gemeinde Niederhasli inne haben, eine Parteisteuer, die jährlich von der Generalversammlung festgesetzt wird. Diese Mittel sind in der Jahresrechnung als Wahlfonds auszuweisen. Die Gelder sind für die Finanzierung von Wahlen zweckgebunden.

III. Organe

Artikel 11 Organe

Die Organe der SVP Niederhasli sind:

- a) Die Parteiversammlung
- b) Die Generalversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die Parteileitung
- e) Die Rechnungsrevisoren
- f) Wahlkommission

Artikel 12 Die Parteiversammlung

Die Parteiversammlung ist für besondere Veranstaltungen der Partei vorgesehen. Sie entscheidet über wichtige politische, wirtschaftliche und kulturelle Fragen.

Artikel 13 Zusammensetzung Generalversammlung

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern der SVP Niederhasli

Artikel 14 Einberufung Generalversammlung

Die Generalversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Zeitpunkt und Traktanden sind in der Regel zehn Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.

Artikel 15 Befugnisse Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- c) Wahl der Delegierten
- d) Wahl der zwei Rechnungsrevisoren
- e) Genehmigung des Jahresprogrammes
- f) Stellungnahme zu Wahlen, Gesetzesvorlagen und anderen öffentlichen Fragen
- g) Genehmigung der Jahresrechnung
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger Sonderbeiträge
- i) Festsetzung der Parteisteuer
- j) Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstandes
- k) Revision der Statuten und Auflösung der Partei

Artikel 16 Anzahl Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

Sieben frei gewählte Mitglieder, jedoch mindestens fünf. Der Parteipräsident ist zugleich Präsident des Vorstandes und der Parteileitung.

Artikel 17 Einberufung Vorstand

Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Massgabe der Geschäfte einberufen. Er muss auch einberufen werden auf Verlangen der Mehrheit der Parteileitung, oder von einem Viertel der Mitglieder des Vorstandes.

Artikel 18 Aufgaben Vorstand

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Versammlungen
- b) Wahl der Parteileitung
- c) Einberufung einer Generalversammlung oder einer Parteiversammlung
- d) Genehmigung von Budget und Rechnung des Sekretariates und des Presseorgans
- f) Beratung von Arbeitsprogrammen
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

- h) Stellungnahme zu unbestrittenen Gesetzesvorlagen und Wahlen, wenn nicht die Wichtigkeit der Fragen oder mindestens ein Drittel der Anwesenden die Überweisung an die Parteiversammlung verlangen

Artikel 19 Zusammensetzung Parteileitung

Die Parteileitung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Ein weiteres Vorstandmitglied

In der Parteileitung sollten wenn möglich die verschiedenen Ortsteile der Politischen Gemeinde Niederhasli vertreten sein.

Artikel 20 Einberufung Parteileitung

Die Parteileitung wird auf Anordnung des Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

Artikel 21 Parteiführung

Die Führung der Partei obliegt der Parteileitung. Sie hat zu allen Fragen abschliessend Stellung zu nehmen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Zudem hat die Parteileitung die Geschäfte für Vorstand und Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen. Sie kann Sachverständige beiziehen und Spezialkommissionen einsetzen.

Die Parteileitung hat die Kompetenz, in dringlichen Angelegenheiten selbst zu entscheiden, unter Mitteilung an den Vorstand.

Artikel 22 Rechnungsrevisoren

Den zwei Revisoren obliegt die Prüfung und Begutachtung sämtlicher Rechnungen.

Artikel 23 Aktuariat

Das Aktuariat besorgt die ihm zugewiesenen Geschäften unter Verantwortung und nach Weisung des Präsidenten und führt auch sämtliche Protokolle der Versammlungen und Sitzungen der Parteiorgane. Der Aktuar ist Mitglied der Parteileitung und aller Kommissionen.

Artikel 24 Wahlkommission

Die Wahlkommission besteht aus fünf folgenden Mitgliedern:

- a) Präsident der Wahlkommission
- b) Aktuar
- c) Ein weiteres Vorstandmitglied
- d) Zwei besondere Funktionsträger

IV. Finanzen

Artikel 25 Finanzen

Die Ausgaben der Partei werden bestritten:

- a) aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- b) aus den Parteisteuern;
- c) aus freiwilligen Beiträgen
- d) aus den Zinsen des Gesamtvermögens
- e) bei Wahlen aus dem Wahlfonds

Die Aufwendungen für die Wahlen werden durch die Parteisteuern gedeckt. Die Parteisteuer ist zweckgebunden für Wahlen und wird in der Bilanz als Fonds ausgewiesen. Falls die Aufwendungen nicht vollständig gedeckt werden können, so haben die Kandidierenden das Defizit anteilmässig zu decken.

Die Mitglieder haben die durch die Generalversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu bezahlen. Die Beiträge an die Bezirks- und kantonale Partei sind im Jahresbeitrag inbegriffen.

Für die Verpflichtungen der Partei haftet nur das Parteivermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Presse

Artikel 26 Offizielle Zeitung

Offizielle Zeitung und Mitteilungsblatt der Partei sind „Der Zürcher Bauer“ und „Der Zürcher Bote“. Eine dieser beiden Zeitungen ist für Parteimitglieder obligatorisch.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 27 Amtsdauer

Die Amtsdauer sämtlicher Organe beträgt zwei Jahre.

Artikel 28 Schriftlichkeit

Die durch die Statuten gewährleisteten Begehren auf Einberufung der Organe sind schriftlich zu begründen.

Artikel 29 Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangen.

Es entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden.

Bei Wahlen entscheidet im dritten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Artikel 30 Zeichnungsberechtigung

Für die Partei, den Vorstand und die Parteileitung zeichnen der Präsident oder in dessen Verhinderung ein Vizepräsident und der Aktuar oder in dessen Verhinderung der Finanzvorsteher kollektiv zu zweien.

Artikel 31 Revision Statuten/Auflösung Verein/Übergangsbestimmungen

Die Revision der Statuten erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes und sofern zwei Drittel der anwesenden Mitgliedern sich dafür aussprechen. Der Wortlaut der Statutenrevision ist in der Einladung bekanntzugeben.

Anträge auf Auflösung der Partei müssen drei Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden und den Mitgliedern einen Monat vor der Abstimmung mit der Weisung des Vorstandes unterbreitet werden. Die Auflösung der Partei kann nur erfolgen, wenn sich drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen. Die Auflösung wird durch die Parteileitung vollzogen.

Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Generalversammlung.

Mit diesen Statuten, die von der Generalversammlung vom 23.03.2012 genehmigt worden sind, sind die bisherigen Statuten aufgehoben und ersetzt.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Philippe Chappuis

Hans-Rudolf Bögli